Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 48 (2001)

Heft: 2

Artikel: Markante Verbesserungen bei der Schutzdienstpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-369370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MEDIENKONFERENZ DES VBS ZU ARMEE UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Markante Verbesserungen bei der Schutzdienstpflicht

An der von Bundesrat Samuel Schmid geleiteten Medienkonferenz vom 27. Februar wurde nebst dem Vorentwurf zum Armeeleitbild auch die weitgehende konsolidierte Fassung des Leitbildes Bevölkerungsschutz vorgestellt. Der Baselbieter Regierungsrat Andreas Koellreuter, seit einigen Wochen Projektleiter Bevölkerungsschutz, präsentierte dieses Leitbild wie folgt:

Das Leitbild und das darauf abgestützte neue Bundesgesetz für den Bevölkerungsschutz liegen vor. Die beiden Entwürfe sind in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen als zukünftigen Hauptträgern des Bevölkerungsschutzes und den involvierten Partnerorganisationen erarbeitet und bereinigt worden.

Beide Dokumente basieren auf den Leitlinien (Eckwerten) für den Bevölkerungsschutz, welche im ersten Quartal 2000 mit den zuständigen kantonalen Regierungskonferenzen festgelegt und im Mai 2000 vom Bundesrat verabschiedet und veröffentlicht wurden.

Die intensive und kontinuierliche Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Kantonen hat sich gelohnt: So haben die im Januar und Februar 2001 durchgeführten Informationsrunden, insbesondere mit den Mitgliedern der Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz (MZDK) und der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF) gezeigt, dass – abgesehen von Detailfragen – keine Pendenzen mehr bestehen.

Insofern handelt es sich beim Leitbild Bevölkerungsschutz nicht um einen Vorentwurf, sondern um eine weitgehend konsolidierte Fassung.

Das Dossier Bevölkerungsschutz ist damit für die zwischen Frühling und Sommer 2001 geplante offizielle Vernehmlassung bereit. Zu einigen wichtigen Grundsatzentscheiden:

Verbundsystem Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz, welcher die fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz umfasst, ist als ziviles Verbundsystem, primär für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, konzipiert. Dadurch können in verschiedener Hinsicht optimal Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten abgebaut werden. So

- durch die klare Aufgabenzuordnung an die Partnerorganisationen;
- durch die Bildung von gemeinsamen Führungsorganen;
- durch die verstärkte interregionale und interkantonale Hilfeleistung und die Zusammenarbeit in der Ausbildung.

Die Idee des Verbundsystems soll mit der Schaffung eines Bundesgesetzes, welches die übergeordneten Belange des Bevölkerungsschutzes wie jene des Zivilschutzes als Partnerorganisation regelt, auch rechtlich verankert werden.

Aufgaben- und Kostenteilung

Die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes werden entflochten und klarer geregelt als bisher.

Die Kantone sind für Katastrophen- und Notlagen, der Bund für bestimmte Katastrophen wie etwa erhöhte Radioaktivität und den bewaffneten Konflikt zuständig. Der Bund wird zudem Koordinationsaufgaben zu Gunsten des Gesamtsystems übernehmen und die Kantone in verschiedenen Bereichen effizient unterstützen.

Die klare Aufgabenteilung macht einen einfacheren und transparenteren Finanzierungsmodudus im Bereich des Zivilschutzes möglich.

Das heisst: Wir nehmen einen Wechsel von der bisherigen Beitragsfinanzierung hin zur Zuständigkeitsfinanzierung vor.

Oder anders ausgedrückt: Jede Instanz wird in Zukunft die Kosten in vollem Umfang gemäss ihren Zuständigkeiten übernehmen. Die bisherige Beteiligung des Bundes, abgestuft nach Finanzkraft der Kantone, entfällt damit.

Einige Bemerkungen zu den zukünftigen Kosten: Verschiedene Optimierungsmassnahmen sowie die Reform 95 haben seit Anfang der 1990er-Jahre bereits zu einer Ausgabenreduktion im Zivilschutz von rund 50 Prozent geführt. Das weitere Sparpotenzial liegt, im Sinne einer vorsichtigen Gesamtprognose, bei weiteren gut 10 Prozent. Dieses hängt vor allem vom politischen Willen ab, die Synergien zwischen den Partnerorganisationen, in und unter den Kantonen sowie mit dem Bund zukünftig auch konsequent zu nutzen.

Differenzierte Bereitschaft

Das System Bevölkerungsschutz wird in Zukunft gemäss Art, Grösse und Ausmass des Schadensereignisses modular aufgebaut. Was einen bewaffneten Konflikt angeht, können wir heute von einer mehrere Jahre dauernden Vorwarnzeit ausgehen. Diese kann für den Aufwuchs genutzt werden.

Zum unabdingbaren «Sockel» für den Aufwuchs, das heisst zu den zeitkritischen Massnahmen, gehören insbesondere die Erhaltung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) und die Schutzinfrastruktur.

Die Erhaltung beider Komponenten ist, bei einem Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren, sinnvoll und mit einem finanziell geringen, gut tragbaren Aufwand möglich.

Zivilschutz als Partnerorganisation

Gemäss einhelliger Meinung der Kantone bleibt der Zivilschutz als eine der fünf Partnerorganisationen bestehen.

Bedingt durch die neue Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen sowie die Einbettung in das Verbundsystem besteht beim Zivilschutz allerdings der grösste Reformbedarf. Dies betrifft insbesondere die Bestandeszahlen – Reduktion auf 120000 Zivilschutzangehörige – und die Organisation – Regionalisierungen und strukturelle Straffungen.

Optimierte Schutzdienstpflicht

Obwohl bei der Ausgestaltung des Dienstpflichtsystems verfassungsmässige Schranken zu berücksichtigen waren, ergeben sich markante Verbesserungen:

- durch die Verkürzung der Schutzdienstpflicht von 30 auf 20 Dienstjahre;
- durch die gemeinsame Rekrutierung mit der Armee. Das neue Rekrutierungssystem macht eine optimale Zuteilung möglich, welche einerseits die Anforderungsprofile der verschiedenen Funktionen in der Armee und im Zivilschutz, andererseits aber auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Dienstpflichtigen berücksichtigt;
- durch die Möglichkeit der Dienstpflichterfüllung in Armee oder Zivilschutz – allerdings ohne Wahlfreiheit, die Armee hat Vorrang. Damit entfällt die Schutzdienstpflicht nach erfüllter Militärdienstpflicht;
- schliesslich durch die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Partnerorganisationen, insbesondere der Feuerwehren. Eine spätere, grundsätzliche Neugestaltung der Dienstpflicht bleibt offen. □